

# Satzung

der Interessengemeinschaft Deutsches Classic-Pony

---

## § 1

### **Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen

**Interessengemeinschaft Deutsches Classic-Pony  
- abgekürzt IG Classic -**

nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz  
„eingetragener Verein“ - abgekürzt e.V. -.

Er hat seinen Sitz in Dormagen und soll beim Amtsgericht  
Neuss eingetragen werden.

## § 2

### **Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnüt-  
zige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwe-  
cke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege  
und Förderung der Rasse des Deutschen Classic-Ponies.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Beratung seiner Mitglieder in der Zucht und Haltung von Deutschen Classic-Ponies sowie in der Fütterung, Krankheitsbekämpfung u. ä.
- b) Veranstaltung von Schauen, Beschickung von Ausstellungen, Durchführung von Wettbewerben im Leistungs- und Breitensport sowie Freizeitbereich mit Deutschen Classic-Ponies.

### § 3

#### **Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Entgelte aus Mitteln des Vereins.

Es dürfen keine Person oder Personengruppe durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### **Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke zu fördern.

### § 13

#### **Satzungsänderung**

Zur Änderung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen, die sich als erforderlich erweisen sollten, damit der Verein als gemeinnützig durch die zuständigen Steuerbehörden anerkannt werden kann, können vom Vorstand beschlossen werden.

### § 14

#### **Auflösung und Aufhebung des Vereins**

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Sind in der betreffenden Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel der Vereinsmitglieder erschienen, so wird sofort eine neue Mitgliederversammlung auf einen höchstens vier Wochen späteren Zeitpunkt einberufen mit der Ankündigung, dass in dieser erneut über die Auflösung beschlossen werden soll. In dieser zweiten Versammlung genügt für den Auflösungsbeschluss eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Verbänden, Firmen, Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechtes ist auf 1 Stimme begrenzt.

Zur Wahrnehmung von Aufgaben und Ämtern im Sinne der Satzung ist die Mitgliedschaft einer natürlichen, volljährigen Person Voraussetzung.

Die Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Eheleute mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr werden als Familienmitgliedschaft geführt.

## § 8

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Kalenderjahr beginnt mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit des Vereins und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

## § 9

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## § 10

### **Mitgliederversammlung**

Jährlich einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen, und zwar in den ersten 6 Monaten eines jeden Jahres. Für die Rechtzeitigkeit der Einberufung kommt es auf den Zugang der Einladungsschreiben zur Post an.

Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern grundsätzlich beschlussfähig.

Regelmäßig sind Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
2. Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl der Vorstandes,
5. Wahl von zwei Kassenprüfern (Amtsdauer 2 Jahre)

Jedes Jahr ist einer der beiden Kassenprüfer neu zu wählen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich nicht vertreten lassen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 11

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Presse- und Öffentlichkeitsreferenten,
- f) dem Sport- und Freizeitwart.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren im Wechselrhythmus der Reihenfolge

a + e, b + c sowie d + f.

Der Vorstand führt die Geschäfte und entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins gemäß der Satzung.

*Jedes Mitglied des Vorstandes ist befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.*

## § 12

### **Beschlussfähigkeit**

Sitzungen des Vorstandes sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## § 5

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme des Beitritts durch den Vorstand des Vereins. Über die Annahme entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Vereinszwecks.

## § 6

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschließung aus dem Verein. Der Austritt kann von jedem Mitglied jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung ist an den Vorstand zu richten. Sie geschieht in schriftlicher Form.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn ein Vereinsmitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder sonstwie den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt und dieses Verhalten trotz Anmahnung fortsetzt.

## § 7

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Bei der Mitgliederversammlung haben nur volljährige Mitglieder das Antrags- und Stimmrecht. Das Stimmrecht von Vereinen,